

29. Juni 2020

Abt.	GT	GK	VA	T	A	B	K	V
KZ						Ko		
Kopie/ KZ								

Burgenlandkreis - Postfach 1151 - 06601 Naumburg (S.)

Boy und Partner
Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH
Graf-Stauffenberg-Straße 36
06618 Naumburg

Der Landrat

Dezernat II, Stabsstelle Breitbandausbau/ Regionalplanung

Rückfragen an:
Gabriele Frenzel
Telefon: 03443 372 225
Telefax: 03443 372 224
E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 113

Ihre Zeichen
1762-00 Ko/Kr

Ihre Nachricht vom
02.06.2020

Mein Zeichen
6121-00001-20-25

Datum
26.06.2020

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB **Hier: 8. Änderung Flächennutzungsplan Naumburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Stand Mai 2020) erhielt der Burgenlandkreis die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenen Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können und sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Stabsstelle Breitbandausbau/ Regionalplanung **Untere Landesentwicklungsbehörde**

Als untere Landesentwicklungsbehörde komme ich zu dem Schluss, dass der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Zeitz nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist, da durch diese Planung der Raum nur geringfügig in Anspruch genommen wird.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg umfasst die Ausweisung einer Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Grün- und Astschnittplatz an Stelle einer Fläche für die Landwirtschaft unmittelbar angrenzend an die Kläranlage Bad Kösen.

Die vorliegende Planung erfüllt aufgrund der Größe des Plangebietes (Geltungsbereich 0,21 ha) die Voraussetzungen von Nr. 3.3 Buchstabe p) des Runderlasses des MLV vom



01.11.2018 -24-20002-01, so dass diese von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen ist.

Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist nicht erforderlich.

Zum Planinhalt gebe ich nachfolgende Hinweise:

Der zu ändernde Flächennutzungsplan enthält einen Beiplan 9.4. „Flächenneuausweisungen“ einschließlich Prognose zu deren Umweltauswirkungen, welcher ebenfalls anzupassen bzw. zu ergänzen ist.

In der Präambel ist in dem Verfahrensvermerk zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Hinweis auf § 47 VwGO zu streichen.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen

Aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen gibt es keine Hinweise zur Planung.

Wirtschaftsamt

Aus Sicht des Wirtschaftsamtes gibt es keine Hinweise zur Planung.

Straßenverkehrsamt

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung:

Der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf außerorts gelegenen Kommunalstraßen zuständig. Bei innerörtlichen Kommunalstraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt/Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Die Zuwegung des Grün- und Astschnittplatzes an die für den überörtlichen Verkehr ausgelegte Bundesstraße B87 ist über die dort befindliche Kommunalstraße (Verlängerung der Naumberger Straße) angedacht. Daher sollte diese insbesondere bezüglich ihrer Breite und den Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen des Grün- und Astschnittplatzes in angemessener Form gerecht wird.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Falle des Erfordernisses zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen der Maßnahme mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen

Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Sofern seitens des Vorhabenträgers in Anbetracht sich gegebenenfalls ändernder Verkehrsbeziehungen eine abweichende Markierung und Beschilderung als erforderlich erachtet wird, ist ein entsprechender Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung sowie zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Für den Innerortsbereich der betreffenden Kommunalstraße (Verlängerung Naumburger Straße) ist entsprechend der obenstehenden Ausführungen die Stadt Naumburg, für den Außerortsbereich hingegen der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt zuständig.

Umweltamt

Dem Vorhaben stehen bei Beachtung des Hinweises keine abfall- und bodenschutz-, immissionsschutz-, naturschutz- und wasserrechtlichen Belange entgegen:

Bei der Kleinen Saale handelt es sich nicht um ein Gewässer II. Ordnung, sondern um ein Gewässer I. Ordnung gemäß Anlage 1 Nr. 65 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Rechts- und Ordnungsamt

Erkenntnisse über eine Belastung der in den Planbereich einbezogenen Flächen mit Kampfmitteln konnten nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Gleichwohl mache ich darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ausgeschlossen werden können.

Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Kah